# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, mit Bescheid vom 30.11.2020, Az.: 54.2/51-6/8823.12-1/Geiger/2020/Änderung Zufahrt, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

# 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

## 2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen von 2006 maßgeblich.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 09.12.2020



# Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen  $\cdot$  Postfach 26 66  $\cdot$  72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG (nicht veröffentlicht)
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

Tübingen 30.11.2020
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.2/51-6/8823.12-1/Geiger/2020/Änderung Zufahrt

(Bitte bei Antwort angeben)

# **№** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragstellerin: Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG

Standort: Ernst-Abbe-Straße 31, 89079 Ulm (zukünftig Hans-Lorenser-

Straße 70)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Bürogebäudes, zweier Waagen mit

Waaghaus und einer Zufahrt über die Hans-Lorenser-Straße 70

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16

Absatz 2 BlmSchG

Bezug: Antrag vom 07.09.2020, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom

20.10.2020

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1 Ord-

ner, Fertigung 2)

#### Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung	2
	Inhalts- und Nebenbestimmungen	
3	Begründung	7
	Gebühren	
5	Rechtsbehelfsbelehrung	13
6	Hinweise	14
7	Antragsunterlagen	16
	Zitierte Regelwerke	

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht), sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.09.2020, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 20.10.2020, ergeht folgende

# 1. Entscheidung

1.1 Der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG<sup>1</sup>, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) auf ihren o. g. Antrag für den Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücken 2206, 2206/3 Tlf.² und 981/12 Tfl. (vgl. Lageplan vom 22.07.2020, Maßstab 1:500), Gemarkung Ulm und Einsingen, die

# immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Anlagen gemäß den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) erteilt.

- 1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:
  - Errichtung und Betrieb eines Büro-/Sozialgebäudes mit den Maßen 12,03 m x 6,055 m einschließlich Fundamente und 6 Pkw-Stellplätze,
  - Errichtung und Betrieb zweier Waagen mit einer Länge von 18,00 m und einer Breite von 3,00 m einschließlich Fundamente mit Waaghaus mit den Maßen 6,055 x 3,00 m,
  - Änderung der Zufahrt zu den Betriebsflächen über die Hans-Lorenser-Straße 70
- 1.3 Die Betriebszeiten für die An- und Abfahrt von Fahrzeugen werden auf Montag bis Samstag jeweils auf 06:00 bis 22:00 Uhr beschränkt. Die täglichen Betriebszeiten der Behandlungsanlagen (zwei Zweiwellenzerkleinerer und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> nachstehend mit "Antragstellerin" bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teilfläche

zwei Trommelsiebe sowie drei Radlader) werden auf maximal 15 Stunden tagsüber zwischen 06:30 und 21:30 Uhr begrenzt. Die genehmigten Behandlungskapazitäten dürfen dabei nicht überschritten werden.

- 1.4 Die maximale Anzahl an zulässigen Ein- und Ausfahrten der LKWs pro Tag beträgt für die Fahrzeuge der Antragstellerin 50 Fahrten und für die Holz-Recycling Ulm GmbH & Co. KG 150 Fahrten.
- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung der unter Nummer 1.2 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen mit ein.
- 1.6 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.7 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus bestehenden Genehmigungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Entscheidung geändert, ersetzt oder ergänzt wurden und soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.
- 1.8 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.
- 1.9 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

# 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

## 2.1 Allgemein

2.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

# 2.2 <u>Immissionsschutz</u>

# 2.2.1 Schall

2.2.1.1 Die Anlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb verursachten Geräusche, gemessen und beurteilt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte (Beurteilungspegel) an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet von tagsüber jeweils 70 dB(A), im Gewerbegebiet tagsüber 65 dB(A), im Mischgebiet tagsüber 60 dB(A) und im Wohngebiet tagsüber 55 dB(A), um jeweils mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind in den jeweiligen Gebieten:

Industriegebiet	Ernst Abbe Str. 30
	Nicolaus Otto Str. 27
Gewerbegebiet	Ernst-Abbe-Str. 40
	Ernst-Abbe-Str. 33
	Ernst-Abbe Str. 36
Mischgebiet	Im Wertle 1
Allgemeines Wohngebiet	Bruckackerstraße 1

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 2.2.2 Vermeidung und Minderung von Staub- und Geruchsimmissionen

2.2.2.1 Die Fahrwege und Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig, jedoch stets bei Verschmutzungen, zu reinigen. Die Reinigungsvorgänge sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die planmäßigen Reinigungsabstände sind bei Bedarf zu verkürzen.

# 2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 2.3.1 Die neu zu erstellenden Asphaltflächen sind in der Neigung so herzustellen, dass ablaufendes Wasser über den Schmutzwasserkanal entsorgt und nicht über Kiesflächen versickert bzw. nicht über den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet wird.
- 2.3.2 Die maximale Einleitmenge von belastetem Niederschlagswasser in die Schmutzwasser-Kanalisation bleibt bei 10 l/s bestehen. Der rechnerische Nachweis zur Berechnung des ausreichenden Rückhaltevolumens ist bis zum 31.01.2021 dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 und den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (EBU) nachzureichen. Für die Bemessung von Regenrückhalteräumen sind die Regenspenden gemäß KOSTRADWD 2010R zu verwenden. Die Bemessung muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 "Bemessung von Rückhalteräumen" mit einer Überschreitungshäufigkeit von n= 0,1 1/a erfolgen.
- 2.3.3 Der Genehmigungsbehörde und den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (EBU) ist nach Fertigstellung der Anlage ein Gesamtentwässerungsplan vorzulegen, der den tatsächlichen Einbau der Kanäle bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal und der Behandlungs- und Rückhalteanlage aufzeigt. Aus diesem muss ersichtlich werden, welche Entwässerungsleitungen im Bestand bzw. neu sind. Des Weiteren müssen die Anschlussstellen an die öffentliche Kanalisation ersichtlich werden (Kanalbestand EBU).

#### 2.4 Baurecht

2.4.1 Baufreigabeschein (Roter Punkt)

Der Rote Punkt, welcher bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns (Bescheid vom 11.11.2020, Az.: 54.2/51-6/8823.12-1/Geiger/2020/Änderung

- Zufahrt) der Antragstellerin zugestellt wurde, ist gut sichtbar an der Baustelle anzubringen.
- 2.4.2 Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen (im Sinne von § 5 Absatz 2 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) festgelegt sein.
- 2.4.3 Vor Baubeginn ist durch Anfragen bei der Deutschen Telekom, Betriebsbüro Netze, Pfaffenweg 35, 89231 Neu-Ulm und bei den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm festzustellen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter zu treffen.
- 2.4.4 Die Zufahrt ist auf die Höhenlage der bestehenden öffentlichen Verkehrsanlagen abzustimmen. Sind diese noch nicht hergestellt, müssen deren geplanten Höhen bei der Stadt Ulm, Abteilung Verkehrsplanung erhoben werden.
- 2.4.5 Umbauten an bestehenden Verkehrsflächen muss der Bauherr zu seinen Lasten durch einen geeigneten Straßenbauunternehmer herstellen lassen. Die Ausführung ist mit der Stadt Ulm, Sachgebiet Straßenbau und -unterhalt der Abteilung Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. Erfordert die Herstellung des Gehwegs mit Rücksicht auf die Überfahrt Mehrkosten, dann hat diese die Antragstellerin zu tragen.
- 2.4.6 Es ist dafür zu sorgen, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge sind vor Verlassen der Baustelle zu reinigen. Wird die Straße dennoch durch den Baustellenverkehr verschmutzt, so hat der Verursacher sie jeweils unverzüglich zu säubern. Der Bauherr und der Unternehmer der zur Verschmutzung führenden Bauarbeiten sind neben dem Fahrzeughalter zur Säuberung verpflichtet.
- 2.4.7 Es sind mindestens vier Stellplätze zu errichten und zu erhalten. Diese sind entsprechend den Bauvorlagen herzustellen und bis zur Bezugfertigstellung fertigzustellen.

2.4.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Büro-/Sozialgebäude nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg in das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Die Liegenschaftsvermessung wird durch die Stadt Ulm, Abteilung Vermessung oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt.

# 3. Begründung

# 3.1 Sachverhalt

# 3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt in der Ernst-Abbe-Straße 31, 89079 Ulm, Gemarkung Ulm und Einsingen, auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücken 2206, 2260/3 Tlf. und 981/12 Tfl., immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen u. a. zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

# 3.1.2 Antragstellung

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 07.09.2020 ging am 15.09.2020 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Unterlagen vom 20.10.2020 ergänzt.

Die Antragstellerin beantragt die Änderung der Zufahrt zum Betriebsgelände der Antragstellerin und die Überfahrt der Fahrzeuge der Holz-Recycling Ulm GmbH & Co. KG. Zudem wurde die Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes mit den dazu gehörigen Pkw-Stellplätzen und die Errichtung zweier Waagen mit Waaghaus beantragt.

Beantragt wurde neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens. Mit Bescheid vom 11.11.2020 wurde der vorzeitige Beginn zur Errichtung des beantragten Vorhabens durch das Regierungspräsidium Tübingen zugelassen.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

#### 3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

#### 3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

# 3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

#### 3.2.1.2 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der 4. BlmSchV in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2.2 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 Blm-SchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BlmSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da sich die Behandlungskapazitäten, Input- und Lagermengen nicht ändern und die Aufbereitungs- und Lagerplätze unverändert fortbestehen. Die Betriebszeiten werden ebenfalls in dem bislang genehmigten Umfang beibehalten. Laut Lärmgutachten des Büro Steger & Partner vom 04.09.2020, Nr. 4153-01/B1/hu, sind erhöhte Lärmemissionen durch die Verlagerung der Zufahrt in die Hans-Lorenser-Straße 70 ausgeschlossen.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gelistet. Eine Vorprüfung des Einzelfalls war somit nicht erforderlich.

# 3.2.1.3 Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange

Nach § 10 Absatz 5 BlmSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurde die Stadt Ulm als untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde und die Entsorgungsbetriebe Ulm (EBU).

Im Übrigen vertritt das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – die Belange Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall in eigener Zuständigkeit.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörde waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

# 3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

#### 3.2.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6 und 16 Absatz 1 BlmSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

## 3.2.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BlmSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BlmSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 Blm-SchG).

Die Pflichten aus § 5 BlmSchG werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb eingehalten, da die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann eine Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde diese Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen (siehe Nummer 2 dieses Bescheides).

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BlmSchG gennannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d. h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BlmSchG.

#### Im Einzelnen:

#### 3.2.2.2.1 <u>Immissionsschutz allgemein</u>

Die beantragte Anlage und deren Betriebsweise erfüllen immissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen. Weder die Geruchs-, Staub,- noch die Geräuschemissionen beeinflussen oder beinträchtigen maßgeblich die ausgewählten Immissionsorte.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, d. h. vor allem unter Berücksichtigung der im Antrag benannten Betriebszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen, gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag dargestellt, wie eine Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen geeignet, eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

Voraussetzung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist, dass die Betriebsszenarien der Lärmprognose eingehalten werden. Diese Vorausetzungen wurden in den Nummern 1.3 und 1.4 der Genehmigung bestimmt. Die Definition einer Ein- und Ausfahrt ist aus dem Lärmgutachten zu entnehmen.

#### 3.2.2.2.2 Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BlmSchG sind, auf Grundlage von § 48 BlmSchG, die Bestimmungen der normkonkretisierenden, technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die Bestimmung der Vorbelastung in einem Gebiet kann nach der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionswerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Zur Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen oder erheblicher Belästigungen in Form von Lärm liegt ein schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm des Büros Steger und Partner vom 04.09.2020 für die Änderung der Zufahrt vor. Im Lärmgutachten wurden die Fahrten aller LKWs über die neue Zufahrt (Hans-Lorenser Straße 70), die Straßenreinigung auf dem Gelände der Antragstellerin und die Behandlungs- und Beund Endladevorgänge der Antragstellerin berücksichtigt. Alle Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A).

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die zulässigen Spitzenpegel nach der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionssorten deutlich eingehalten werden. Eine Betrachtung der Vorbelastung muss aufgrund der Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB(A) nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt ist die zusätzliche Lärmbelastung durch das Vorhaben als nicht erheblich einzustufen.

#### 3.2.2.2.3 Vermeidung und Minderung von Staub- und Geruchsimmissionen

Die betriebsüblichen Tätigkeiten, wie das Abladen und Abkippen von staubenden Abfällen und das Fahren über die Betriebsflächen können in erster Linie mit Staubemissionen (Feinstaubimmissionen und Staubniederschlag) verbunden sein. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzuhalten.

In den Anlagen der Antragstellerin und der Holz-Recycling Ulm GmbH & Co. KG wird im Freien mit staubförmigen Abfällen umgegangen. Feinstaub kann durch Fahrbewegungen verschleppt werden. In der Nummer 5.2.3 der TA Luft werden aus Vorsorgegründen geeignete emissionsmindernde Anforderungen gestellt, soweit mit staubförmigen Emissionen zu rechnen ist. Durch eine regelmäßige Reinigung der Zufahrtsstraße kann die Freisetzung von Staub soweit wie möglich minimiert werden (Nebenbestimmung 2.2.2.1).

#### 4. Gebühren

(nicht veröffentlicht)

# 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

(nicht veröffentlicht)

#### 6. Hinweise

- 6.1 Allgemeines
- 6.1.1 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung umfasst werden.
- 6.1.2 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

# 6.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

6.2.1 Die über das Rückhaltebecken in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Wassermengen sind über den bestehenden IDM zu erfassen und sind jährlich zum 31. Januar für die vergangenen 12 Monate an die EBU (abwassergebuehren@ebu-ulm.de) unaufgefordert zu übermitteln.

# 6.3 Baurecht

- 6.3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein geeigneter Bauleiter (§ 45 Absatz 1 LBO) bestellt ist.
- 6.3.2 Bei Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche (z.B. wegen Materiallagerung, Autokran, Baukran, Aufgrabung, Gehwegabsenkung etc.) ist bei der Abteilung Verkehrsplanung eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Die Erlaubnis ist auf Vordrucken zu beantragen, die bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau ausliegen. Über den Antrag entscheiden die Abteilung Verkehrsplanung und die Abteilung Verkehrsinfrastruktur.

Der entsprechende Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn bei der Abteilung Verkehrsplanung zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze mit genauer Bemaßung und ein Verkehrszeichenplan gemäß § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beizufügen.

- 6.3.3 Berührt die Baumaßnahme Versorgungsleitungen oder Verkehrsanlagen (z.B. Gleise), ist außerdem die Erlaubnis des zuständigen Versorgungs- bzw. Verkehrsträgers einzuholen.
- 6.3.4 Erforderliche Umbauten an öffentlichen Verkehrsflächen sind durch den Antragsteller auszuführen und zu finanzieren.

# 7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Inhalt der Antragsunterlagen		
Ordner 1		
Deckblatt Antrag Stand: 07.09.2020	1	
Inhaltsverzeichnis mit Erläuterungsbericht, Stand: 20.10.2020	8	
Anlage 1, Inhaltsübersicht	2	
Anlage 1 / Formblatt 1 - Antragstellung	4	
Beiblatt zu Formblatt 1- Antragstellung	1	
Beiblatt zu Anlage 1 Formblatt 1 Ziffer 2.1, Antrag nach § 8a BImSchG	2	
Anlage 1 / Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen	1	
Anlage 1 / Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1	
Anlage 1 / Formblatt 3.1 – Emissionen / Betriebsvorgänge	1	
Anlage 1 / Formblatt 3.2 – Emissionen / Maßnahmen	1	
Anlage 1 / Formblatt 3.3 – Emissionen / Quellen	1	
Anlage 1 / Formblatt 4 – Lärm		
Anlage 1 / Formblatt 5.1 - Abwasser / Anfall		
Anlage 1 / Formblatt 5.2 - Abwasser / Abwasserbehandlung	1	
Anlage 1 / Formblatt 5.3 - Abwasser / Einleitung	1	
Anlage 1 / Formblatt 6.1 - Übersicht / Wassergefährdende Stoffe		
Anlage 1 / Formblatt 6.2 Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3	
Anlage 1 / Formblatt 7 - Abfall	1	
Anlage 1 / Formblatt 8 - Arbeitsschutz	2	
Anlage 1 / Formblatt 9 - Ausgangszustandsbericht (AZB)	2	
Anlage 1 / Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	1	
Anlage 1 / Formblatt 10.2 – Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	1	
Anlage 1 / Formblatt 11 - Umweltverträglichkeitsprüfung	1	
Übersichtslageplan Stand: 01.09.2020		
Lageplan Entwässerung Planung, Maßstab 1:500	1	
Lageplan Entwässerung Planung, Maßstab 1:1.000	1	
Bauantrag	3	
Lageplan, schriftlicher Teil		

Baubeschreibung		
Angaben zu gewerblichen Anlagen		
Bauleiterbestellung		
Erläuterungsbericht Bauantrag Stand: 22.07.2020		
Übersichtslageplan Stand: 22.07.2020		
Lageplan Maßstab 1:500, Stand: 22.07.2020		
Gesamtübersicht Maßstab 1:1.000, Stand: 22.07.2020		
Grundriss Bürogebäude Stand: 22.07.2020		
Ansichten Bürogebäude Stand: 22.07.2020		
Waaghaus + Waage Grundriss und Ansicht, Stand: 17.07.2020		
Ansichten und Punktfundamentplan Waaghauscontainer		
Angebot Containerwaaghaus		
Lärmprognose STEGER & PARTNER GMBH vom 04.09.2020		
Prüfung der bautechnischen Unterlagen der Stadt Ulm vom 30.06.2008		
Lageplan Stand: 07.09.2020		

# 8. Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.badenwuerttemberg.de.

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla- gen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geän- dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Nr. 29, S. 1328)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBI. I Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBI. Nr. 12, S. 212)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S.

	406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom
	08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom
	05.03.2010 (GBI. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1
	des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums
	und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren
	(Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)
	vom 13. November 1995 (GBI. S. 794) zuletzt geändert durch Ar-
	tikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBI. Nr. 28, S. 662)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt
	geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBI.
	Nr. 13, S. 161)
LVG	,
	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313)
	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018
	(GBI. Nr. 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
	(Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom
	12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des
	Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S.367)
	zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.04.2020
	(BGBI. I S. 814)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom
	24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel
	117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
VwV-Kostenfest-	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die
legung	Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der
	Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die
	Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-
	Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABI. Nr. 11, S. 716)
	1.1010301037, 10 02